

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**der**  
**Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach**  
**und der**  
**Volkshochschule Fürth gGmbH**  
**zur Bildung der**  
**Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie"**  
**gemäß Art. 4 und 5 KommZG**

**Die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und

**die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und

**die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und

**die Stadt Schwabach, vertreten durch den Oberbürgermeister,**

und

**die Volkshochschule Fürth gGmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,**

schließen gemäß Art. 4 und 5 KommZG folgenden

## **öffentlich-rechtlichen Vertrag**

### **zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie"**

Präambel.....	3
§ 1 - Vertragsgegenstand.....	3
I. Zusammenarbeit der beteiligten Städte .....	3
§ 2 - Aufgaben, Feinkonzept .....	3
§ 3 - Budget-Garantie .....	3
§ 4 - Kosten .....	4
II. Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Fürth (vhs Fürth) .....	4
§ 5 - Leistungen der vhs Fürth, Dienstleistungsvertrag .....	4
§ 6 - Erweiterung des Leistungsangebot, Einzelvereinbarungen.....	5
III. Grundsätze .....	5
§ 7 - Umsetzung der Planungen.....	5
§ 8 - Datenverarbeitung, Datenschutz.....	5
§ 9 - Personal .....	5
§ 10 - Konsolidierungsbeitrag.....	5
§ 11 - Gegenseitige Unterrichtung .....	6
§ 12 - Beschlussfassung .....	6
§ 13 - Rechnungsprüfung.....	6
IV. Abschließende Regelungen .....	6
§ 14 - Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft.....	6
§ 15 - Geltungsdauer .....	6
§ 16 - Schlussbestimmungen.....	6

## **Präambel**

*Die Fähigkeiten, das Können und das Wissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind das wichtigste Kapital der beteiligten Städte. Durch ein gemeinsames Qualifizierungsprogramm sowie durch individuelle Entwicklungsmaßnahmen soll ihre persönliche und fachliche Entwicklung besonders gefördert werden.*

*Im Laufe eines Berufslebens verändern sich die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder. Dies führt zu einem dauerhaften Prozess des Lernens und der persönlichen Weiterentwicklung. Ziel der Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ein gemeinsames, einheitliches, breites, zielgruppenorientiertes und qualitativ hochwertiges Qualifizierungsangebot zu unterstützen und damit einen wesentlichen Beitrag zur persönlichen und fachlichen Entwicklung zu leisten.*

### **§ 1 - Vertragsgegenstand**

(1) Die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach und die Volkshochschule Fürth gGmbH (vhs Fürth) arbeiten bei der Erstellung, der Organisation und der Durchführung eines gemeinsamen Qualifizierungsangebotes eng zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist eine qualitativ hochwertige und gleichzeitig wirtschaftliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Städte. Hierzu werden Qualifizierungsveranstaltungen bedarfsorientiert entwickelt, koordiniert, angeboten und durchgeführt.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt in Form einer Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" gemäß Art. 4 und 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Das Nähere regeln die Abschnitte I und II.

## **I. Zusammenarbeit der beteiligten Städte**

### **§ 2 - Aufgaben, Feinkonzept**

(1) Die beteiligten Städte erstellen jährlich ein abgestimmtes gemeinsames Fortbildungsprogramm. Detailregelungen zur Zusammenarbeit der beteiligten Städte werden im Feinkonzept "Städteakademie" vereinbart.

(2) Die Anzahl der von der jeweiligen Stadt zu organisierenden und durchzuführenden IZ-Veranstaltungen orientiert sich am vereinbarten IZ-Schlüssel. Demnach soll die Stadt Nürnberg einen Anteil von  $\frac{10}{15}$ , die Städte Erlangen und Fürth einen Anteil von jeweils  $\frac{2}{15}$  sowie die Stadt Schwabach einen Anteil von  $\frac{1}{15}$  der IZ-Veranstaltungen vollständig planen und anbieten.

(3) IZ-Veranstaltungen sind Qualifizierungsveranstaltungen im Rahmen des gemeinsamen Qualifizierungsprogramms, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller beteiligten Städte zugänglich sind.

### **§ 3 - Budget-Garantie**

Um Planungssicherheit zu erhalten, verpflichten sich die beteiligten Städte, die für Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2005 zur Verfügung stehenden Mittel jeweils für ein Jahr im voraus zu garantieren (Budget-Garantie). Mittelkürzungen von mehr als zehn

Prozent müssen den Vertragspartnern mindestens ein Jahr im voraus mitgeteilt werden. Ausgenommen hiervon sind die vereinbarten IZ-Einsparbeiträge.

## **§ 4 - Kosten**

(1) Die Teilnehmerbeiträge ("IZ-Kosten") der Fortbildungsmaßnahmen werden grundsätzlich von der Stadt getragen bzw. erstattet, die Dienstherr bzw. Arbeitgeber der teilnehmenden Mitarbeiterin bzw. des teilnehmenden Mitarbeiters ist. Die Dienstherrn bzw. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, für die Teilnahme an ausgewählten Veranstaltungen, eine finanzielle und/oder zeitliche Eigenbeteiligung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fordern.

(2) Grundlage für die Kostenverrechnung zwischen den beteiligten Städten sind die, in einer jährlich zu erstellenden Kostenrechnung, ermittelten Betriebs-, Personal- und Sachkosten. Für die Erstellung der Kostenrechnungen der beteiligten Städte sind die in der Verwaltungsvereinbarung IZ-Allgemein festgelegten Grundsätze maßgebend.

(3) Die Verrechnungssätze werden in einer jährlich zu überprüfenden und fortzuschreibenden Verrechnungsvereinbarung festgelegt. Zuständig für die Aushandlung der Verrechnungsvereinbarung sind die Fortbildungsabteilungen der beteiligten Städte.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgt die Rechnungsstellung der Teilnahmegebühren quartalsweise, jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

## **II. Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Fürth (vhs Fürth)**

### **§ 5 - Leistungen der vhs Fürth, Dienstleistungsvertrag**

(1) Die vhs Fürth unterstützt die beteiligten Städte bei ihren Aufgaben im Rahmen der Mitarbeiterfortbildung. Die Leistungen der vhs Fürth beinhalten die jährliche Erstellung einer Druckvorlage für das gemeinsame Qualifizierungsangebot ("Fortbildungsprogramm") sowie logistische und softwaretechnische Unterstützung.

(2) Die Leistungen der vhs Fürth bei der Erstellung des jährlichen Fortbildungsprogramms beinhalten insbesondere:

- gemeinsame Erarbeitung einer einheitlichen Programmstruktur und eines einheitlichen Gesamtlayouts
- technische Umsetzung der Struktur und des Layouts
- Bereitstellung der technischen Lösung zur Erzeugung der Druckvorlage und erstellen der Druckvorlage (einschl. von Korrekturabzügen)
- Beratung und Betreuung bei der Programmerstellung
- Korrektur

(3) Die logistische und softwaretechnische Unterstützung bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet insbesondere:

- Bereitstellung einer IT-Anwendung zur Planung, Organisation, Verwaltung (einschließlich statistischer Auswertung) und Abrechnung der Qualifizierungsveranstaltungen der beteiligten Städte (incl. Online-Anmeldung)
- Abrechnung bzw. Verrechnung der Teilnahmeentgelte im Namen und auf Rechnung der beteiligten Städte
- Unterstützung bei der Installation und der Nutzung der bereitgestellten IT-Anwendung
- Durchführung erforderlicher Softwareanpassungen
- Schulung der Software-Anwenderinnen und Anwender

(4) Die nähere Ausgestaltung der Leistungen der vhs Fürth, insbesondere die Kosten der vereinbarten Leistungen, regelt ein gesonderter Dienstleistungsvertrag. Dieser Vertrag wird inhaltsgleich zwischen allen beteiligten Städten und der vhs Fürth geschlossen. Er ist mit diesem Vertrag verbunden, eine Kündigung dieses Vertrages durch einen der Vertragspartner beinhaltet automatisch eine Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch diesen Partner.

## **§ 6 - Erweiterung des Leistungsangebot, Einzelvereinbarungen**

Jede einzelne Stadt hat das Recht, über die in § 5 beschriebenen und im Dienstleistungsvertrag konkretisierten Leistungen hinaus, die vhs Fürth mit weiteren Aufgaben zu betrauen (z.B. Abwicklung der internen Leistungsverrechnung der Städte).

## **III. Grundsätze**

### **§ 7 - Umsetzung der Planungen**

Die Umsetzung der Planungen erfolgt ab 01.01.2006. Der Regelbetrieb im in diesem Vertrag beschriebenen und im Dienstleistungsvertrag (§ 5) konkretisierten Umfang wird am 01.01.2007 aufgenommen.

### **§ 8 - Datenverarbeitung, Datenschutz**

(1) Die vhs Fürth setzt die für die Durchführung ihrer Aufgaben DV-Programme ein. Diese DV-Programme sind auf einem aktuellen technischen Stand zu halten, die Verantwortung für Betrieb und Sicherheit der Daten (z. B. Datensicherung, Sicherung gegen unbefugten Zugriff) obliegt der vhs Fürth.

(2) Die beteiligten Städte richten eine zur Aufgabenerledigung ausreichend dimensionierte und sichere Datenverbindung ein. Bei den Städten zu betreibende Softwareteile werden von der vhs Fürth zur Verfügung gestellt. Die Installation und der Betrieb obliegt der jeweiligen Stadt. Eine evtl. Kostentragung für die Datenverbindung erfolgt durch die beteiligten Städte im Rahmen der im Projekt "IZ Informationstechnologie" festgelegten Regelungen.

(3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die geplante Auftragsdatenverarbeitung sind einzuhalten. Für die Überwachung sind die Datenschutzbeauftragten der beteiligten Städte zuständig. Die vhs Fürth gewährt den Datenschutzbeauftragten der beteiligten Städte die für ihre Zuständigkeit erforderlichen Auskünfte.

Das Nähere regelt ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung, der von allen beteiligten Städten inhaltsgleich mit der vhs Fürth abgeschlossen werden soll.

### **§ 9 - Personal**

Die mit Qualifizierungsaufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben in den jeweiligen Städten. Sie arbeiten bei den Aufgaben nach § 2 Absatz 1 eng und vertrauensvoll zusammen.

### **§ 10 - Konsolidierungsbeitrag**

Im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Städten findet die "Verwaltungsvereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und

Schwabach" (VerwV IZ), sofern die Regelungen auf die Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" zutreffen, Anwendung.

### **§ 11 - Gegenseitige Unterrichtung**

Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig frühzeitig über wesentliche Planungen oder Vorgänge, die die Zusammenarbeit nach diesem Vertrag tangieren.

### **§ 12 - Beschlussfassung**

Entscheidungen im Rahmen der in diesem Vertrag beschriebenen Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" werden grundsätzlich einvernehmlich getroffen.

### **§ 13 - Rechnungsprüfung**

(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der beteiligten Städte steht das Recht zu, die Leistungserbringung der vhs Fürth nach diesem Vertrag zu prüfen (Informations-, Auskunftsrechte).

(2) Die Kosten der Rechnungsprüfung trägt die prüfende Stadt.

## **IV. Abschließende Regelungen**

### **§ 14 - Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft**

(1) Die Arbeitsgemeinschaft "Städteakademie" ist offen für die Aufnahme weiterer Mitglieder, sofern das Ziel, qualitativ hochwertige Fortbildungen wirtschaftlich anzubieten nicht gefährdet wird.

(2) Für die Aufnahme weiterer Mitglieder ist die Zustimmung aller Vertragspartner erforderlich.

### **§ 15 - Geltungsdauer**

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Er läuft unbefristet und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2008 möglich (Mindestlaufzeit).

### **§ 16 - Schlussbestimmungen**

(1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Städten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung ausdrücklich ein anderes ergibt.

XXXXXXXXXXXX, den XX.XX.XXXX

Hartwig Reimann  
Oberbürgermeister  
der Stadt Schwabach

Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister  
der Stadt Erlangen

Dr. Ulrich Maly  
Oberbürgermeister  
der Stadt Nürnberg

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister  
der Stadt Fürth

David Cunningham  
Volkshochschule Fürth gGmbH